

BGer 5A 832/2020 vom 12. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_832_2020

FR: TF 5A 832/2020 du 12 octobre 2020

IT: TF 5A 832/2020 del 12 ottobre 2020

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Abänderung Scheidungsurteil) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

In der Sache verlangt der Beschwerdeführer einzig die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils. Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind jedoch reformatorisch (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher darf sich der Beschwerdeführer nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 137 II 313 E. 1.3 S. 317; letztmals Urteile 1C_290/2020 vom 15. September 2020 E. 1.2; 8C_472/2020 vom 16. September 2020 E. 1). Schon daran scheidet die Beschwerde.

E. 2

Sodann wurde dem Beschwerdeführer seitens des Bundesgerichtes schon mehrfach beschieden, dass die Beschwerde eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Diese Anforderungen sind nicht erfüllt: Zunächst äussert sich der Beschwerdeführer zu anderem als dem Anfechtungsgegenstand (Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege im zweiten Abänderungsverfahren), indem er das seinerzeitige Scheidungsurteil kritisiert, insbesondere das Absehen von einem Besuchsrecht als grundrechtswidrig bezeichnet, und indem er dem Bezirksgericht in Bezug auf das erste, als gegenstandslos abbeschriebene Verfahren vorhält, ihn in Wien an einer falschen Adresse angeschrieben zu haben. Darauf ist von vornherein nicht einzutreten. Im Zusammenhang mit der Verletzung der Mitwirkungspflichten und der damit verbundenen Gesuchsabweisung aus formellen Gründen wird primär die neue und damit unzulässige (Art. 99 Abs. 1 BGG) Ausflucht vorgebracht, die Unterlagen hätten sich in der Ferienwohnung seiner Eltern befunden, er selbst habe pandemiebedingt die Grenze nicht überschreiten dürfen und sein Vater habe die Unterlagen nicht finden können, da sie ungeordnet in diversen Schächeln im Keller gewesen seien. Weiterungen hierzu und zu den anderen Vorbringen im Zusammenhang mit den formellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erübrigen sich indes, weil die Gesuchsabweisung ohnehin auch aus materiellen Gründen (Aussichtslosigkeit der Abänderungsklage) erfolgt ist und hierzu keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Kernerwägungen des angefochtenen Urteils erfolgt. Diese gehen dahin, dass die Tochter inzwischen 16-jährig ist und bei ihrer Mutter in der Schweiz lebt, während der Vater angibt, in Wien zu wohnen, und dass keine veränderten Verhältnisse dargetan werden, sondern der Vater im Wesentlichen das seinerzeitige Scheidungsurteil kritisiert. Er beschränkt sich aber

auch in seiner Beschwerde an das Bundesgericht im Wesentlichen auf die Vorbringen, dass Mutter und Tochter lügen würden und das Gutachten falsch sei, weshalb denn auch Strafverfahren hängig seien. Inwiefern eine Obhutsunteilung an ihn angezeigt sein soll und deshalb das Abänderungsverfahren eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben könnte, wird nicht ansatzweise dargetan. Entsprechend fehlt es an einer Darlegung, inwiefern der abweisende Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege gegen Recht verstossen könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.